

§ 8 AVwSAPO (Sachsen) — Aufbau und Gliederung des Studiums

Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Studiengänge beginnen jährlich am 1. September. Jeder Studiengang gliedert sich in modularisierte Semester oder Studienabschnitte.
- (2) Die Semester oder Studienabschnitte eines Studiengangs sind entweder als fachtheoretisches Studium an der Fachhochschule oder als berufspraktische Studienzeiten bei den Ausbildungsstellen ausgestaltet.
- (3) Studierenden, die in einem Semester oder bis zu zwei Studienabschnitten mehr als einen Monat aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen oder bei Inanspruchnahme von Elternzeit versäumt haben, soll auf deren Antrag eine Verlängerung oder Unterbrechung des Studiums gewährt werden, wenn ansonsten der Studienerfolg gefährdet wäre. Der Antrag ist über die Fachbereichsleitung an die Leiterin oder den Leiter der Einstellungsbehörde zu stellen.
- (4) Teilzeit nach § 97 Absatz 8 und § 98 Absatz 8 des Sächsischen Beamtengesetzes ist nur während der berufspraktischen Studienzeiten zulässig. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 8 AVwSAPO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVwSAPO/8>